

Rechtssache C-347/21
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

4. Juni 2021

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Juni 2021

Angeklagter:

DD

Andere Verfahrensbeteiligte:

Spetsializirana prokuratura

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

- 1 Das vorlegende Gericht hat Schwierigkeiten, zu beurteilen, welchen genauen Inhalt das Urteil vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C-688/18, ECLI:EU:C:2020:94, in Bezug auf das Vorgehen zur Behebung eines durch die Verletzung des Rechts des Angeklagten auf persönliche Anwesenheit im Strafverfahren entstandenen Fehlers hat, und insbesondere, ob in Anwesenheit des Angeklagten zusätzliche oder wiederholte Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus [ist sich das Gericht nicht sicher], ob diese rechtliche Lösung auch bei einer Verletzung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt anwendbar ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Sachverhalt

- 2 Gegen DD wurde Anklage erhoben, er sei gemeinsam mit vier weiteren Personen Mitglied einer kriminellen Vereinigung, die auf Bereicherung durch rechtswidrige

Einschleusung von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Bangladesch und Irak) nach Bulgarien, rechtswidrige Beihilfe zur Einreise sowie Annahme und Zahlung von Bestechungsgeldern in diesem Zusammenhang gerichtet sei, wobei an dieser Vereinigung Amtspersonen beteiligt seien, da drei der Angeklagten, darunter DD, Bedienstete der „Granichna politsia“ (Grenzpolizei) am Flughafen Sofia seien; strafbar gemäß Art. 321 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK). Darüber hinaus wurde ihm vorgeworfen, er habe, um einen Vermögensvorteil zu erlangen, konkreten Personen – MM und RB – Beihilfe zur unerlaubten Einreise geleistet; strafbar gemäß Art. 281 Abs. 2 NK.

- 3 Zum Verhandlungstermin am 15. Oktober 2020 erschienen der Angeklagte DD und sein Verteidiger, Rechtsanwalt VV. Es wurden einige Zeugen vernommen, darunter der Zeuge mit geheimer Identität Nr. 263. Rechtsanwalt VV hatte die Möglichkeit, den Zeugen zu befragen. Wegen der vorangeschrittenen Zeit wurde die Vernehmung des Zeugen auf einen anderen Tag – den 30. November 2020 – vertagt.
- 4 Am 27. November 2020 ging ein Verlegungsantrag des Rechtsanwalts VV ein, in dem er angab, er sei nach einer Coronavirus-Erkrankung noch nicht genesen.
- 5 Im Verhandlungstermin am 30. November 2020 stellte der Angeklagte DD den Antrag, das Verfahren wegen der Abwesenheit seines Rechtsanwalts zu vertagen. Trotzdem trat das Gericht in die Verhandlung ein und fuhr mit der Vernehmung des Zeugen Nr. 263 fort.

Das Gericht räumte ein, dass dadurch die Rechte des Angeklagten DD auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt verletzt würden; außerdem werde das Recht des Rechtsanwalts VV, der Verhandlung beizuwohnen und daran mitzuwirken, verletzt. Ungeachtet dessen entschied das Gericht, dass mit der Vernehmung des Zeugen fortzufahren sei, indem den anderen Beteiligten die Gelegenheit gegeben werde, ihn zu befragen. Gleichzeitig stellte das Gericht klar, dass der Zeuge zum darauffolgenden Verhandlungstermin geladen werde, damit Rechtsanwalt VV ihn befragen könne. Das Gericht ging davon aus, dass es dadurch die nachteilige Wirkung der Durchführung der Vernehmung am 30. November 2020 in Abwesenheit des Rechtsanwalts VV beseitigen werde. Es berief sich auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-688/18.

Die Vernehmung des Zeugen Nr. 263 wurde fortgeführt, wobei die anwesenden Beteiligten ihre Fragen stellten. Eine Abschrift des Protokolls wurde Rechtsanwalt VV übersandt. Der nächste Verhandlungstermin wurde auf den 18. Dezember 2020 festgesetzt.

- 6 Am 4. Dezember 2020 legte Rechtsanwalt VV die Kopie eines Krankenscheins vor, der ihm bescheinigte, dass er nicht in der Lage sei, zum Verhandlungstermin am 30. November 2020 zu erscheinen.

- 7 Am 10. Dezember 2020 legte Rechtsanwalt VV ein Dokument vor, das eine Coronavirus-Erkrankung des Angeklagten DD bescheinigte. Er stellte einen Verlegungsantrag.

Am 15. Dezember 2020 legte Rechtsanwalt BB ein Dokument, das ihm zusätzliche gesundheitliche Probleme bescheinigte, sowie ein zusätzliches Dokument über die Erkrankung des Angeklagten DD vor. Er stellte einen Verlegungsantrag.

- 8 Trotzdem fand der Verhandlungstermin am 18. Dezember 2020 statt. Das Gericht wies erneut darauf hin, dass der erschienene Zeuge YAR zu vernehmen sei, wobei Rechtsanwalt VV und dem Angeklagten DD die Gelegenheit gegeben werde, ihn im nächsten Termin zu befragen. Erneut berief sich das Gericht auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-688/18.

Diese gerichtliche Entscheidung wurde seitens der weiteren Rechtsanwälte mit deutlicher Kritik zur Kenntnis genommen.

Der Zeuge YAR wurde vernommen. Abschriften des Protokolls wurden dem Angeklagten DD und Rechtsanwalt VV übersandt.

- 9 Der nächste Verhandlungstermin fand am 11. Januar 2021 statt. Zu diesem Termin erschienen der Angeklagte DD und Rechtsanwalt VV.

Rechtsanwalt VV kritisierte die Entscheidung des Gerichts, die Verhandlungstermine vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 durchzuführen, und trug vor, dass die Rechte der Verteidigung verletzt worden seien. Das Gericht habe das Unionsrecht und konkret das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-688/18 falsch ausgelegt. Darüber hinaus betreffe dieses Urteil die Abwesenheit des Angeklagten, aber nicht die Abwesenheit des Verteidigers. Zudem beziehe es sich auf eine nationale Regelung, die die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und seines Rechtsanwalts zulasse, während die bulgarische Rechtsordnung dies verbiete. Ferner lege die Richtlinie Mindeststandards fest, während der nationale Standard stärkere Garantien vorsehe.

Auf diese Einwände befand das Gericht, dass tatsächlich unklar sei, ob die Regelungen zum Schutz des Rechts des Angeklagten auf persönliche Anwesenheit, die im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-688/18 festgelegt worden seien, auch in Bezug auf den Rechtsanwalt anwendbar seien. Es stellte klar, dass die Rechte des Angeklagten DD und des Rechtsanwalts VV auf persönliche Anwesenheit bei der Durchführung der Verhandlungstermine vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 verletzt wurden, und vertrat die Auffassung, dass diese Verletzung durch eine zusätzliche Vernehmung der Zeugen behoben werden könne. Dabei stimmte es den Ausführungen der Verteidigung, dass das nationale Recht ein höheres Schutzniveau biete und die Anwendung des Unionsrechts deswegen ausgeschlossen sei, nicht zu.

Das Gericht entschied, dass eine zusätzliche Vernehmung des Zeugen Nr. 263 sowie des Zeugen YAR in Anwesenheit des Rechtsanwalts VV und des Angeklagten DD durchzuführen sei und danach festzustellen sei, ob und inwiefern die Verletzung behoben worden sei.

- 10 Im Verhandlungstermin am 22. Februar 2021 wurden die beiden Zeugen vernommen. Sowohl der Angeklagte DD als auch Rechtsanwalt VV waren persönlich anwesend und konnten sie befragen.

Der Angeklagte DD stellte keine Fragen, während Rechtsanwalt VV nur den Zeugen YAR befragte. Er gab ausdrücklich an, keine Fragen an den Zeugen mit geheimer Identität Nr. 263 zu haben.

Nach dieser Aussage wurde die Vernehmung des Zeugen Nr. 263 mit der Verlesung seiner Angaben aus der vorgerichtlichen Phase des Verfahrens fortgeführt. Die weiteren Beteiligten und das Gericht befragten ihn, der Angeklagte DD und Rechtsanwalt VV jedoch nicht. Sie gaben beide an, keine Fragen zu haben.

- 11 In diesem Verhandlungstermin wiederholte das Gericht die Frage, ob Rechtsanwalt VV die in den Verhandlungsterminen vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 erfolgte Verletzung des Rechts auf persönliche Anwesenheit (seine und die des Angeklagten) durch die Durchführung der Vernehmungen des Zeugen YAR und des Zeugen Nr. 263 für behoben halte.

Rechtsanwalt VV hielt daran fest, dass die Verletzung nicht behoben sei, da eine rechtswidrige Prozesshandlung keine rechtmäßigen Folgen haben könne. Er vertrat die Ansicht, dass nur bei Anwesenheit aller Beteiligten verwertbare Beweise erhoben werden könnten. Aus diesem Grund sei diese Verletzung nur durch die Wiederholung der Vernehmungen der Zeugen Nr. 263 und YAR zu den in den Verhandlungsterminen vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 gestellten Fragen zu beheben.

- 12 Das Gericht führte aus, dass es in Anbetracht der Schwierigkeit dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt darüber entscheiden werde. Da es aber der Ansicht ist, dass es nicht alleine zu einer überzeugenden Antwort gelangen kann, entschied es, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

- 13 Unionsrecht

Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie 2013/48).

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, (ABl. 2016, L 65, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie 2016/343).

Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C-688/18, ECLI:EU:C:2020:94.

Nationales Recht

- 14 Art. 55 des Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) sieht vor:

„Die beschuldigte Person hat folgende Rechte: ... am Strafverfahren teilzunehmen ... einen Verteidiger zu haben“.

Art. 99 NPK sieht vor:

„Der Verteidiger hat folgende Rechte: ... am Strafverfahren teilzunehmen“.

Art. 271 Abs. 2 NPK bestimmt:

„Die Gerichtsverhandlung ist zu vertagen, wenn folgende Personen nicht erscheinen:

...

2. der Angeklagte ...

3. der Verteidiger ...“

Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nur dann zulässig, wenn dieser nicht auffindbar ist oder in voller Kenntnis der Sachlage seine Zustimmung erklärt hat (Art. 269 Abs. 3 NPK). Wird die Sache in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt, ist die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt zwingend (Art. 94 Abs. 1 Nr. 8 NPK).

Diese Bestimmungen des nationalen Gesetzes gelten für das gesamte Gerichtsverfahren und nicht nur für einen einzelnen Verhandlungstermin.

- 15 Nach nationalem Recht wird durch eine Beweiserhebung (vorliegend: Zeugenvernehmung) in Abwesenheit des Angeklagten und seines Rechtsanwalts das Recht des Angeklagten auf persönliche Anwesenheit und auf einen Rechtsanwalt verletzt.
- 16 Es steht fest, dass dieser Verfahrensfehler nur dann behoben werden kann, wenn diese Zeugen erneut geladen werden und dem Angeklagten und seinem Rechtsanwalt Gelegenheit gegeben wird, sie zu befragen.

Das nationale Recht regelt jedoch nicht ausdrücklich, welchen Charakter diese erneute Zeugenvernehmung hat, insbesondere, ob es sich um eine zusätzliche oder eine wiederholte Vernehmung handelt.

Bei der zusätzlichen Vernehmung bleibt die Bedeutung der Angaben, die diese Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers gemacht haben, erhalten. Das liegt daran, dass die Angaben auf die Fragen der weiteren, anwesenden Beteiligten hin gemacht worden sind. Bei der erneuten Vernehmung der Zeugen sind der zuvor abwesende Angeklagte und der zuvor abwesende Verteidiger anwesend und können ihre Fragen stellen. Somit können sie ihr Recht auf persönliche Anwesenheit und das Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt umfassend wahrnehmen.

Bei der wiederholten Vernehmung verlieren die Angaben, die die Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers gemacht haben, ihre Bedeutung. Das liegt daran, dass die Angaben in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers gemacht worden sind. Bei der erneuten Vernehmung der Zeugen müssen nicht nur der zuvor abwesende Angeklagte und der zuvor abwesende Verteidiger ihre Fragen stellen, sondern auch die weiteren Beteiligten müssen ungeachtet ihrer Anwesenheit bei der vorhergehenden Vernehmung erneut ihre Fragen stellen.

- 17 Das nationale Recht regelt die Frage, ob eine zusätzliche oder eine wiederholte Vernehmung durchzuführen ist, nicht ausdrücklich. Es gibt allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die Durchführung einer zusätzlichen Vernehmung im vollen Maße genügt.

Art. 348 Abs. 3 Nr. 1 NPK lautet:

„Ein Verstoß gegen die Verfahrensregeln ist wesentlich, wenn:

1. er zu einer Beschränkung der Verfahrensrechte der Beteiligten geführt hat und ihm nicht abgeholfen wurde“.

Ist von einer wiederholten Vernehmung auszugehen, so verliert die ursprüngliche Vernehmung ihre rechtliche Bedeutung. Aus diesem Grund ist sie vom Gericht bei der Urteilsfindung nicht zu berücksichtigen. Daher führt diese Vernehmung, die keine rechtliche Bedeutung hat, zu keiner Beschränkung der Verfahrensrechte der Beteiligten.

Ist von einer zusätzlichen Vernehmung auszugehen, so bleibt es bei der rechtlichen Bedeutung der ersten Vernehmung. Diese wurde in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers durchgeführt und hat deswegen zu einer Beschränkung ihrer Verfahrensrechte geführt. Durch die erneute Vernehmung derselben Zeugen, in der der Angeklagte und sein Rechtsanwalt die Zeugen befragen können, wird dem Verstoß gegen die Verfahrensregeln abgeholfen.

So betrachtet, gilt die Bestimmung des Art. 348 Abs. 3 Nr. 1 NPK bezogen auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nur für die zusätzliche und nicht für die wiederholte Vernehmung. Sie erfordert eine bestimmte Qualität der erneuten Vernehmung derselben Zeugen, die darin besteht, dem Angeklagten und seinem Rechtsanwalt, die bei der vorausgegangenen Vernehmung abwesend waren, eine umfassende Gelegenheit zur Befragung zu geben. Wird diese Gelegenheit gegeben, so wird dem vorausgegangenen Verstoß abgeholfen.

18 Vorlagefragen

Ist das Recht auf persönliche Anwesenheit des Angeklagten gemäß Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und dem 44. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 gewahrt, wenn in einem gesonderten Verhandlungstermin ein Zeuge in Abwesenheit des Angeklagten vernommen wurde, der Angeklagte aber im darauffolgenden Verhandlungstermin die Gelegenheit hatte, diesen Zeugen zu befragen, jedoch erklärt hat, keine Fragen zu haben, oder ist zur Wahrung des Rechts auf persönliche Anwesenheit die vollständige Wiederholung dieser Vernehmung, einschließlich der Wiederholung der Fragen der weiteren Beteiligten, die bei der ersten Vernehmung anwesend waren, erforderlich?

Ist das Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsbeistand gemäß Art. 3 Art. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48 gewahrt, wenn in zwei gesonderten Verhandlungsterminen zwei Zeugen in Abwesenheit des Rechtsanwalts vernommen wurden, dieser aber im darauffolgenden Verhandlungstermin die Gelegenheit hatte, die beiden Zeugen zu befragen, oder ist zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung durch einen Rechtsbeistand erforderlich, dass diese beiden Vernehmungen, einschließlich der Fragen der weiteren Beteiligten aus der ersten Vernehmung, vollständig wiederholt werden und zudem dem Rechtsanwalt, der bei den beiden vorausgegangenen Verhandlungsterminen abwesend war, Gelegenheit gegeben wird, seine Fragen zu stellen?

Begründung der Vorlage

19 Zur ersten Frage:

Im Urteil in der Rechtssache C-688/18, ECLI:EU:2020:94, führt der Gerichtshof in den Rn. 47 und 48 aus, dass keine Verletzung des Rechts des Angeklagten auf persönliche Anwesenheit gegeben ist, wenn er zwar in einem Verhandlungstermin abwesend war, anschließend aber die in seiner Abwesenheit vorgenommenen Handlungen in seiner Anwesenheit wiederholt werden.

Bei alledem besteht keine Klarheit, welche Bedeutung der Gerichtshof in das Erfordernis der Wiederholung dieser Handlungen hineinlegt. Konkreter, ob es notwendig ist, die gesamte Vernehmung zu wiederholen (das hieße, dass die zuvor anwesenden Beteiligten, die bereits ihre Fragen gestellt haben, nun nochmal

dieselben Fragen stellen und danach der zuvor abwesende Angeklagte seine Fragen stellen kann), oder ob die Vernehmung nur im Hinblick auf den Schutz der Rechte des abwesenden Angeklagten zu wiederholen ist (das hieße, dass der zuvor abwesende Angeklagte Gelegenheit zur Befragung erhält).

Einerseits spricht der Gerichtshof in Rn. 47 von einer „zusätzlichen Zeugenvernehmung“ („further examination“, „l’audition supplémentaire“), ein Indiz dafür, dass die vorausgegangene Vernehmung ihre Gültigkeit beibehält.

Andererseits spricht der Gerichtshof in Rn. 48 von einer „Wiederholung“ („has had repeated ... the steps“, „la réitération“), ein Indiz dafür, dass die vorausgegangene Vernehmung ihre Gültigkeit verliert.

Zudem führt der Gerichtshof im Tenor aus: „insbesondere durch Durchführung einer zusätzlichen Zeugenvernehmung ... zu wiederholen“ („to repeat those steps, in particular by conducting a further examination“, „à réitérer lesdits actes, notamment en procédant à l’audition supplémentaire“). Folglich verbindet der Gerichtshof die Wiederholung ganz eindeutig mit der zusätzlichen Vernehmung. Gleichwohl bleibt unklar, welche Bedeutung der Gerichtshof in die verwendeten Begriffe hineinlegt, da entsprechend der nationalen Rechtsterminologie „wiederholte Vernehmung“ und „zusätzliche Vernehmung“ verschiedene, einander ausschließende Begriffe sind.

- 20 Daher zielt die erste Frage auf die Klarstellung ab, ob die Durchführung einer „zusätzlichen Vernehmung“ der Bestimmung Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 genügt oder ob eine „wiederholte Vernehmung“ durchzuführen ist (siehe oben Rn. 16), damit die Verletzung des Rechts des Angeklagten gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 auf persönliche Anwesenheit in der Verhandlung als wirksam behoben anzusehen ist.
- 21 Anzuführen ist der 44. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343, der den Inhalt des Erfordernisses „angemessener, wirksamer Rechtsbehelfe“ konkretisiert.

Ist unter „angemessene, wirksame Rechtsbehelfe“ zu verstehen, dass der im vorausgegangenen Verhandlungstermin abwesende Angeklagte die Gelegenheit erhalten muss, seine Fragen zu stellen, oder dass allen Beteiligten, einschließlich der im vorausgegangenen Verhandlungstermin anwesenden, Gelegenheit dazu zu geben ist?

Insbesondere: Gelten diese Rechtsbehelfe nur für Auswirkungen auf den Rechtskreis des Angeklagten, dessen Recht auf persönliche Anwesenheit verletzt worden ist, da nur er „in die Lage versetz[t werden sollte], in der [er] sich ohne den Verstoß befinden würd[e]“ (44. Erwägungsgrund)? Oder gelten die Rechtsbehelfe auch für Auswirkungen auf den Rechtskreis der weiteren Beteiligten, deren Recht auf persönliche Anwesenheit nicht verletzt worden ist?

- 22 Zur Klarstellung: Bei der Durchführung einer „zusätzlichen Vernehmung“ (siehe oben, Rn. 16) können die weiteren Beteiligten, die im vorausgegangenen

Verhandlungstermin anwesend waren, ebenfalls Fragen stellen, jedoch handelt es sich dabei um neue Fragen und nicht um die Wiederholung alter, bereits gestellter Fragen. Diese neuen Fragen sind eine Ausprägung ihres Rechts auf Mitwirkung am Verfahren und kein Ausdruck „angemessener, wirksamer Rechtsbehelfe“ bei einer Verletzung dieses Rechts.

Nachdem Rechtsanwalt VV im Ausgangsverfahren seine Befragung des Zeugen Nr. 263 abgeschlossen und der Angeklagte DD erklärt hatte, keine eigenen Fragen zu haben, stellten die weiteren Beteiligten dem Zeugen zahlreiche neue Fragen im Zusammenhang mit dem normalen Fortgang des Verfahrens, nämlich der Verlesung der Angaben des Zeugen Nr. 263 in der vorgerichtlichen Phase (siehe oben, Rn. 10). Die Lösung mittels einer „zusätzlichen Vernehmung“ als wirksamer Rechtsbehelf führt demnach nicht dazu, dass die Möglichkeit für die weiteren Beteiligten, neue, zusätzliche Fragen an den Zeugen zu stellen, ausgeschlossen ist.

23 Zur zweiten Frage:

Diese ist gleichlautend mit der ersten, betrifft allerdings das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48. Es steht außer Frage, dass dieses Recht im Ausgangsverfahren verletzt wurde, da die Verhandlungstermine vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 (als die beiden Zeugen vernommen wurden) in Abwesenheit des Rechtsanwalts VV durchgeführt wurden, was dazu führte, dass das Recht des Angeklagten DD auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt nicht ausgeübt wurde.

Daher stellt sich die Frage nach dem Wesen des wirksamen Rechtsbehelfs gemäß Art. 12 der Richtlinie 2013/48, nämlich ob dafür die Durchführung einer „zusätzlichen Vernehmung“ oder einer „wiederholten Vernehmung“ der beiden Zeugen erforderlich ist (siehe oben, Rn. 16).

Insbesondere ist fraglich, ob es für die Wahrung des Rechts des Angeklagten DD auf Verteidigung durch Rechtsanwalt VV ausreichend war, dass dieser im neuen Verhandlungstermin vom 22. Februar 2021 die Gelegenheit hatte, die beiden Zeugen zu befragen, oder ob in dem neuen Verhandlungstermin neben seiner Befragung der Zeugen erforderlich gewesen wäre, dass die weiteren Beteiligten (die anderen vier Angeklagten und ihre Rechtsanwälte) alle ihre bereits gestellten Fragen aus den Verhandlungsterminen am 30. November 2020 und am 18. Dezember 2020 wiederholen.

Das zuvor Angeführte gilt auch in Bezug auf diese Frage.

24 Sachdienlichkeit der Antwort des Gerichtshofs

Die Einwände des Rechtsanwalts VV dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. In der Tat lässt das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-688/18 Raum für verschiedene Auslegungen und betrifft allein das Recht des Angeklagten auf

persönliche Anwesenheit, jedoch nicht das Recht seines Rechtsanwalts auf Mitwirkung am Verfahren.

Deswegen hätte das vorlegende Gericht nach einer Beantwortung seiner Fragen durch den Gerichtshof die Klarheit, ob es durch die von ihm am 22. Februar 2021 im Ausgangsverfahren vorgenommenen Prozesshandlungen die Verletzung [der Rechte] des Angeklagten DD und seines Rechtsanwalts VV auf Anwesenheit im Strafverfahren und auf angemessene Mitwirkung hinreichend wirksam behoben hat oder ob umgekehrt der Schutz ihrer Rechte die Durchführung einer neuen Vernehmung beider Zeugen erfordert, bei der die Fragen, die die weiteren Beteiligten während der Verhandlungstermine vom 30. November 2020 und 18. Dezember 2020 gestellt hatten, erneut zu stellen sind.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT